

Definition Jagdgebrauchshund

ÖJGV-Prüfung für Jagdhunde ab 29.3.2013 zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit



Seit längerem stand die Forderung im Raum, die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden zu definieren und damit nicht nur für mehr Klarheit zu sorgen, sondern vor allem auch die Problematik von sog. „Schwarz-zuchten“ besser in den Griff zu bekommen und einen Anreiz zur Haltung reinrassiger Jagdhunde zu schaffen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN ANFORDERUNGEN, DIE AN JAGDHUND GESTELLT WERDEN

In § 9 der **Verordnung der Landesregierung** vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 32/2006, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 18/2008, hat die Landesregierung zu § 67 Kärntner Jagdgesetz 2000-K-JG, LGBL. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 33/2010, nähere Bestimmungen zu den Jagdhunden erlassen. Demnach

◆ müssen alle Jagdhunde frei von Schussscheue sein und dürfen das erlegte Wild nicht beschädigen (anschneiden). Sie müssen über jenen Geruchssinn verfügen, der ihrem Verwendungszweck entspricht.

◆ Hunde, die für die Jagd auf Schalenwild verwendet werden, müssen in der Lage sein,

a) das nicht am Anschuss verendete Wild mit ihrem Geruchssinn aufzufinden sowie angeschossenes Wild zu hetzen und stellen zu können (Hatz und Bail), und

b) die Schweißfährte am Riemen (angeleint) zu halten und den Hundeführer zum erlegten Wild zu führen, oder

c) an der Schweißfährte angesetzt und geschnallt (unangeleint) die Fährte des Wildes zu verfolgen, nach Auffinden des erlegten Wildes zum Führer zurückzukehren und diesen frei bis zum verendeten Wild zu führen, oder

d) die Schweißfährte bis zum verendeten Wild zu verfolgen und dieses laut zu verbellen, bis der Hundeführer herangekommen ist.

◆ Für die Feldjagd verwendete Hunde müssen in der Lage sein,

a) das Wild mit ihrem Geruchssinn aufzufinden, ihm vorzustehen und das erlegte Wild apportieren zu können, oder

b) das Wild aus Wald, Feld und Dickungen hinauszujagen und hierbei möglichst Laut geben zu können.

◆ Hunde, die unter der Erde verwendet werden (Erdhunde), müssen in der Lage sein, das in den Erdbauen befindliche Raubwild aufsuchen und aus dem Bau sprengen zu können.

◆ Hunde, die für die Jagd auf Wasserwild verwendet werden, müssen in der Lage sein, das Wild im Schilf aufstöbern und das erlegte Wild bringen zu können.

2. NEUERUNG NACH DEM KÄRNTNER JAGDGESETZ

Mit LGBL. Nr. 15/2008, kundgemacht am 27.03.2008, erfolgte u.a. eine **Novellierung von § 67 K-JG**, der Regelungen zu den Jagdhunden enthält.

In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen zur Abrichtung und Prüfung eines Jagdhundes am Natur- bzw. Kunstbau nach § 67 Abs. 4 K-JG zur Gänze gestrichen und die im Folgenden **fett markierten Textpassagen eingefügt**:

*§ 67 Abs. 1: Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen **nachweislich** brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit zur Verfügung steht.*

§ 67 Abs. 2: Für jedes Jagdgebiet über 2000 ha muss vom Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan ein geprüfter

Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund gehalten werden. Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, so ist das gesamte Flächenausmaß dieser Jagdgebiete für das Halten eines solchen Hundes entscheidend.

§ 67 Abs. 3: Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen. Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit ist durch eine jagdliche Leistungsprüfung nach der Prüfungsordnung eines vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines zu erbringen.

Mit der K-JG- Novelle 2008 wurde die „jagdliche Brauchbarkeit“ des Jagdhundes insofern definiert, als der Nachweis selbiger gem. § 67 Abs. 3 K-JG nur mehr durch eine jagdliche Leistungsprüfung nach der Prüfungsordnung eines vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines erbracht werden kann.

Die Bestimmung des § 67 Abs. 3 2. Satz K-JG wird aufgrund der in der Novellierung eingeräumten fünfjährigen Übergangsfrist (Art. II des Gesetzes vom 7. Februar 2008, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wurde) ab **29.3.2013 wirksam**, d.h. ab diesem Zeitpunkt kann der Nachweis für das Vorliegen der jagdlichen Brauchbarkeit eines Jagdhundes nur mehr durch Absolvierung einer jagdlichen Leistungsprüfung (zumindest Anlagenprüfung/AP bzw. Vorprüfung bei Schweißhunden/VP) im Sinne der ÖJGV-Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 67 Abs. 1 K-JG eröffnet dem Jagdausübungsberechtigten bzw. seinem Jagdschutzorgan aber

grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Er hat für jedes Jagdgebiet einen **nachweislich brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit zur Verfügung steht.**

Das bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte bzw. das Jagdschutzorgan selbst einen Jagdhund (mit jagdlicher Leistungsprüfung) halten kann, es würde aber auch der Nachweis genügen, dass ein solcher jederzeit zur Verfügung steht, wobei dieser Nachweis durch das Vorhandensein der Bereichshundestationen in den Bezirken als erbracht gilt.

Wenn der **Jagdausübungsberechtigte bzw. das Jagdschutzorgan** der Verpflichtung nach § 67 Abs. 1 K-JG dadurch nachkommen will, dass er **selbst einen Jagdhund hält**, muss der Jagdhund nachweislich jagdlich brauchbar sein, d.h. ab 29.3.2013 jedenfalls eine Leistungsprüfung nach der Prüfungsordnung eines vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines absolviert haben.

Es würde aber auch der **Nachweis** genügen, dass dem Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdschutzorgan ein **nachweislich brauchbarer Jagdhund jederzeit zur Verfügung steht**, was durch den

Bestand der Bereichshundestationen in den Bezirken jedenfalls gewährleistet ist.

Nachdem die gesetzliche Nachweispflicht, dass ein nachweislich geprüfter Jagdhund jederzeit im Wege der Bereichshundestationen zur Verfügung steht, jedenfalls erfüllt ist, bleibt dem Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdschutzorgan auch weiterhin die Haltung eines jagdlich firmen Mischlingshundes möglich und besteht für diesen – wie auch bisher (als jagdlich geeignetem Jagdhund) – Versicherungsschutz. Die jagdliche Eignung müsste aber im Zweifelsfall durch einen Sachverständigen festgestellt werden.

In die **Bereichshundestationen** allerdings dürfen dem neuen Gesetzeswortlaut entsprechend ab 29. 3. 2013 nur mehr nachweislich brauchbare Jagdhunde, d. h. nach der Prüfungsordnung eines vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV) anerkannten Zucht- oder Prüfungsvereines geprüfte Jagdhunde, die zumindest eine Anlagenprüfung/AP bzw. Vorprüfung bei Schweißhunden/VP im Sinne der ÖJGV- Prüfungsordnung erfolgreich bestanden haben, aufgenommen werden bzw. gemeldet sein.

*GF Mag. Freydis
Burgstaller-Gradenegger*

Bücher

Rehwild-Ansprechfibel

Paul Herberstein & Hubert Zeiler



Rehwild
Ansprechfibel

Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag

Von Paul Herberstein & Hubert Zeiler. 128 Seiten. Rund 75 aussagekräftige Farbfotos, 18 SW-Zeichnungen. Format: 14,5 x 21 cm. ISBN: 978-3-85208-093-2. Preis € 23,-
Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag, 1080

Wien, Wickenburggasse 3, Tel. (01) 405 16 36/39, Fax: (01) 405 16 36/36, E-Mail: verlag@jagd.at

Welches Wild ist heutzutage die unbestrittene Nummer 1? Keine Frage: das Reh. Es gibt in unseren Tagen wohl kaum ein Revier, in dem Rehwild nicht heimisch ist. Und es wird wohl auch kaum einen Jäger geben, der nicht Jahr für Jahr mit Leidenschaft auf Bock, Geiß und Kitz jagt.

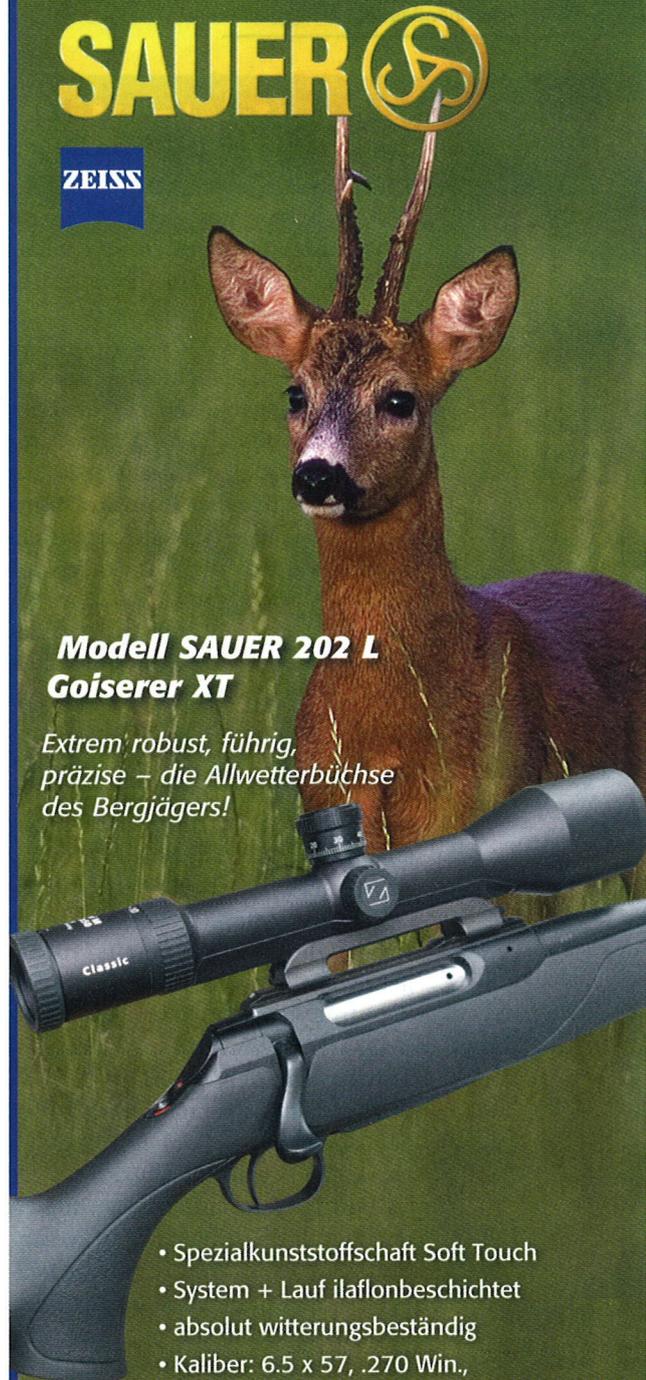
Dennoch scheiden sich die jagdlichen Geister immer wieder, wenn es ums Anspre-

chen geht: Was sagt der Muffelfleck wirklich aus? Verraten ein graues Haupt oder Dachrosen tatsächlich den alten Bock? Was zählt beim Jährling mehr: Geweih oder Körpergewicht? Wie unterscheidet man sicher die Schmalgeiß von der führenden Geiß? Und genügen die abgeschliffenen Backenzähne, um auf das Alter zu schließen, oder gibt es vielleicht noch andere aussagekräftige Merkmale?

Genau diese – oft heftig umstrittenen – Fragen sind Inhalt der Rehwild-Ansprechfibel. Was sich von November bis April im Revier abspielt, ist ebenso Thema wie die Mai-Jagd oder die spannenden Stunden in der Brunft. Das sichere Ansprechen von Geiß und Kitz wird ebenso beleuchtet wie die augenfälligsten Merkmale, um den jungen Bock vom alten zu unterscheiden. Ein umfassender Fototeil sowie zahlreiche SW-Zeichnungen verdeutlichen, worauf man bei Rehwild genau schauen sollte. Kurz: Eine Fibel, die als praxisnaher Ratgeber in die Hand eines jeden Rehjägers gehört.

SAUER

ZEISS



Modell SAUER 202 L Goiserer XT

*Extrem robust, fähig,
präzise – die Allwetterbüchse
des Bergjägers!*

- Spezialkunststoffschaft Soft Touch
- System + Lauf ilaflonbeschichtet
- absolut witterungsbeständig
- Kaliber: 6.5 x 57, .270 Win., 7 x 64, .308 Win., .30-06 8 x 57IS, 9.3 x 62
- Lauflänge 51 und 56 cm
- **Sonderpreis: € 1.890,-** anstatt € 2.167,-

Komplettangebot

... jetzt mit ZEISS Classic

Diavari M 2,5 – 10 x 50 Abs. 40 oder 60 mit Leuchtabsehen + Absehenschnellverstellung + original abnehmbarer SAUER ISI Mount Montage ... **€ 3.575,-** (statt € 4.718,-)

Die Preise verstehen sich montiert und eingeschossen inkl. MWST.

Vertrieb über den Waffenhandel
bzw. über Ihren Büchsenmacher

Händlernachweis und Infos: Burgstaller GmbH
Tel. 04762/82228 • FAX 04762/822532
Mail: info@waffen-burgstaller.at
www.zeiss.de/sportsoptics • www.sauer.de
www.waffen-burgstaller.at